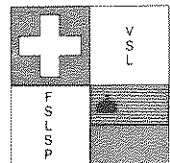


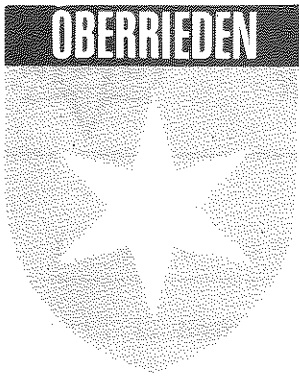
227/74 NOS



**STATUTEN  
WANDERGRUPPE OBERRIEDEN  
OKTOBER 1974**

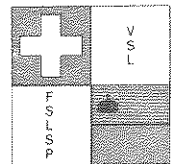
**MITGLIED DES  
INTERNATIONALEN  
VOLKSSPORTVERBANDES E.V.**





**STATUTEN  
WANDERGRUPPE OBERRIEDEN  
OKTOBER 1974**

**MITGLIED DES  
INTERNATIONALEN  
VOLKSSPORTVERBANDES E.V.**





# STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Art. 1. Name, Sitz und Zweck	5
Art. 2. Mitgliedschaft	7
Art. 3. Beiträge	9
Art. 4. Organisation	11
Art. 4. Organisation (Fortsetzung)	13
Art. 5. Solidarität u. Unterstützung	15
Art. 6. Statutenrevision	17
Art. 7. Auflösung	19
Art. 7. Auflösung (Fortsetzung)	21

ANHANG



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.1

#### Name, Sitz und Zweck:

- a) Seit dem 19.Oktober 1974 besteht unter dem Namen Wandergruppe Oberrieden, eine Wandergruppe mit Sitz in Oberrieden.
  
- b) Die Wandergruppe Oberrieden ist politisch und konfessionell neutral. Es bezweckt den Zusammenschluss von Wanderern, die bestrebt sind, ihre Gesundheit im Sinne von nicht-leistungssportlicher Betätigung zu erhalten, sowie die kameradschaftlichen und menschlichen Beziehungen zu pflegen.



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.2

#### Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben.  
Die Aufnahme erfolgt jeweils am Herbsthock.
- b) Freunde und Gönner können der Wandergruppe als freie Wanderer beitreten. Die Wandermitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt.  
Durch den Austritt verfallen alle Ansprüche an die Wandergruppe.



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.3

#### Beiträge:

- a) Die Wandergruppe Oberrieden erhebt von den Wanderer folgende Beiträge:
  1. Wanderbeitrag
- b) Die Höhe der Beiträge bestimmt jeweils die Versammlung am Herbsthock.
- c) Der Kassier hat für diese Beiträge eine Kasse zu führen.
- d) Das Gönnermitglied kann nach freiem Ermessen einen Beitrag leisten.



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.4

#### Organisation:

a) Die Organe der Wandergruppe Oberrieden sind:

1. Herbsthock
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

b) Am Herbsthock werden in offener Wahl gewählt:

#### 1. Vorstand:

Wanderobmann  
Vize-Obmann  
Protokoll-Aktuar  
Sekretär  
Kassier

1. Beisitzer
2. Beisitzer

#### 2. Die Rechnungsprüfer:



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.4 Organisation (Fortsetzung):

- c) Der Vorstand vertritt die Wandergruppe nach den statutarischen Bedürfnissen nach innen und nach aussen.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift haben der Obmann und der Sekretär.

- d) Als Geschäftsjahr gilt der Herbsthock.





## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.5

#### Solidarität und Unterstützung:

- a) Die Wandergruppe unterhält für seine Wanderer eine umfassende Orientierungsstelle über sämtliche Belange des Wanderns und der IVV- ( Internationaler-Volkssport-Verband ) Bewegung.
- b) Der Obmann befasst sich mit der Durchführung von Wanderveranstaltungen. Ihm obliegt auch die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.6

#### Statutenrevision:

Eine Statutenrevision kann nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand schriftlich angerufen wurde und die Zweidrittelsmehrheit der Wanderer diese befürwortet. Der endgültige Entscheid erfolgt jeweils am Herbsthock.



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.7

#### Auflösung:

- a) Die Auflösung der Wandergruppe kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der bestehenden Wanderer beschlossen werden, wenn der Fortbestand der Wandergruppe seinen Zweck nicht mehr erfüllt. Über das Vermögen und das Inventar bestimmen die Vollzieher der Auflösung. Das Vermögen der Wandergruppe Oberrieden wird bis zu einer Neugründung einer neuen Wandergruppe auf der Gemeinde deponiert.
- b) Sollte innert 10 Jahren keine weitere Wandergruppe in Oberrieden entstehen, wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zugewiesen, welche der Gemeinderat bestimmt.



## STATUTEN WANDERGRUPPE OBERRIEDEN

### Art.7 Auflösung (Fortsetzung):

- c) Vorstehende Statuten wurden am Gründungshock vom 19. Oktober 1974 genehmigt.
- d) Diese Statuten werden bei der Gemeinde Oberrieden hinterlegt.

Oberrieden, 19. Oktober 1974

Der Obmann:

Der Sekretär:

